

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Borchten
vom 31.03.2022**

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Grabbereitung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Schutz der Totenruhe, Umbettungen

IV. Grabstätten und ihre Belegung

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Erdreihengrabstätten
- § 15 Erdwahlgrabstätten
- § 16 Durchführung von Bestattungen
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Anonyme Grabstätten
- § 20 Pflegefreie Grabstätten
- § 21 Kolumbarium
- § 22 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 24 Gestaltungsvorschriften Grabmale und Einfassungen
- § 25 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Gewährleistung der Sicherheit
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 Leichenhallen und ihre Benutzung
- § 32 Friedhofskapelle und Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte, Übergangsregelung
- § 34 Gebühren
- § 35 Haftung
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Gemeinde Borchten am 31.03.2022 die nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

Soweit der nachfolgende Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit; sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Borchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Alfen, Hellenberg
- b) Friedhof Dörenhagen, Im Kirchenfelde
- c) Friedhof Etteln, Bornweg
- d) Friedhof Kirchborchen, Stadtweg
- e) Friedhof Nordborchen, Stadtweg

(2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Borchten

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) ¹Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Borchten waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte der Gemeinde innehatten. ²Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. ³Surrogate sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) ¹Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als diejenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.
- (4) ¹Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Gemeinde Borchten ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Gemeinde innehat. ²Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. ³Für Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Bestattungsbezirke umfassen den jeweiligen Ortsteil.
- (2) ¹Die Toten sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet oder beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. ²Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Beisetzungen können unabhängig vom Bestattungsbezirk auch im FriedWald Nonnenbusch durchgeführt werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) ¹Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. ²Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. ³Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. ⁵Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. ⁶Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung. ⁷Diese beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) ¹Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. ²Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, ausgenommen Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und/oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) die Entsorgung von nicht auf dem Friedhof angefallenen Abfällen;
 - i) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig:
1. ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich vom geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf deren Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. ³Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
 2. ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags verrichtet werden. ²Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. ³Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

3. ¹Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. ⁴Nach der Durchfahrt der Eingangstore sind diese unverzüglich wieder zu schließen.

4. ¹Die Gewerbebetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. ²Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage 1) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Fall von Gewerbebetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

5. ¹Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbebetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbebetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
 - a) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 - b) für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 - c) die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.³Gewerbebetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen nennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁵Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) ¹Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ²Die Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. ²Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) ¹Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. ²Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist. ³Erdbestattungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. ⁴Aschen sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden.

§ 10 Grabbereitung

- (1) ¹Die Gräber werden durch Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) ¹Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. ²Sollte es bei Zubelegung in ein bestehendes Wahlgrab erforderlich sein, zum Ausheben der Gräber die Einfassung und/oder das Denkmal einschließlich der Fundamente zu entfernen, so ist dies vom Nutzungsberechtigten selbst oder von einem von ihm Beauftragten auf seine Kosten auszuführen. ³Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5.

§ 11 Ruhezeit

¹Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, im Kolumbarium 20 Jahre. ²Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

§ 12 Schutz der Totenruhe, Umbettungen

- (1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. ²Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. ³Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.

- (2) ¹Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. ²Umliegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ²Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. ³Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. ⁴Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. ²Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. ³Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) ¹Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ²Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
- a) Reihengrabstätten:
- Erdgrabstätten (§ 14)
 - Urnengrabstätten (§ 17)
 - anonyme Erd- und Urnengrabstätten (§ 19)
 - pflegefreie Erd- und Urnengrabstätten (§ 20)
- b) Wahlgrabstätten:
- mehrstellige Erdgrabstätten (§ 15)
 - mehrstellige Urnengrabstätten (§ 18)

⁴Zwischen den Erdwahlgrabstätten werden vom Friedhofsträger Platten in einer Breite von 0,30 m verlegt.

- (3) In den Erdwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - (4) ¹Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit verlängert wird. ²Verlängerungen sind auf Antrag nur um volle Jahre und für die gesamte Grabstätte möglich.
 - (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
 - (6) Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes und eine Verlängerung ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
 - (7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- ³Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. ⁴Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) ¹Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
 - (9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (11) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. ⁴Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Durchführung von Bestattungen

- (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. ³Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. ⁴Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. ²Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) ¹Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten werden nur gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen. ³Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. ⁴Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Es werden Urnenreihengrabstätten eingerichtet in der Fläche von:
- Länge 0,90 m Breite 0,90 m
- (3) Die Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

(1) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ³Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) ¹Urnenwahlgrabstätten werden grundsätzlich mit 2 Grabstellen abgegeben. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, sofern die Grabfeldaufteilung dies zulässt. ³Urnenwahlgrabstätten werden in neu angelegten Grabfeldern in der Regel einheitlich für alle Friedhöfe mit folgender Fläche je Grabstelle vergeben:

Länge 0,90 m Breite 0,90 m

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 bis 11

§ 19 Anonyme Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen sind jeweils Flächen für anonyme Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen vorgesehen, die vom Friedhofsträger als Rasenflächen angelegt und unterhalten werden.

(2) ¹Die Grabstätten in diesen Feldern werden der Reihe nach vergeben. ²Bestattungen/Beisetzungen in diesen Grabstätten finden völlig anonym ohne Teilnahme von Angehörigen bzw. Trauergemeinde statt. ³Friedhof und Lage der Grabstätten werden nicht bekannt gegeben.

(3) Anonyme Grabstätten werden vergeben, sofern der Tote dieses schriftlich bestimmt hat.

§ 20 Pflegefreie Grabstätten

(1) ¹Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. ²Der Nutzungsberechtigte hat nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte in der Größe von 0,40 m x 0,60 m am Kopfende der Grabstätte anzubringen oder anbringen zu lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. ³Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden. ⁴Es dürfen auch keine anderen erhabenen Verzierungen auf den Platten angebracht werden. ⁵Im Übrigen besteht die Graboberfläche ausschließlich aus Rasen. ⁶Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen ist nicht zulässig.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen, wobei die dadurch entstehenden Kosten für die gesamte Nutzungszeit bereits in den Graberwerbsgebühren enthalten sind.

(3) Die Reservierung einer pflegefreien Grabstätte ist nicht möglich.

§ 21 Kolumbarium

- (1) ¹Ein Kolumbarium ist ein Bauwerk, in dem Urnen in Kammern beigesetzt werden. ²In einer Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. ³Die Belegung erfolgt der Reihe nach. ⁴Die Kolumbariumkammern sind Urnenwahlgrabstätten an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. ⁵Nutzungsrechte werden nur für die gesamte Urnenkammer und gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen. ⁶Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. ⁷Im Übrigen gilt bezüglich des Nutzungsrechts der § 15 Abs. 4 bis 11.
- (2) Die Reservierung einer Kolumbariumkammer ist nicht möglich.
- (3) ¹Zum Verschluss der Urnenkammern werden einheitliche Platten verwandt, die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt werden. ²Die Beschriftung der Kammerverschlussplatten ist verpflichtend. ³Sie erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Nutzungsberechtigten. ⁴Dazu wird die Platte dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt. ⁵Die Beschriftung durch einen Steinmetz seiner Wahl soll innerhalb eines Monats nach der Beisetzung ausgeführt werden.
- (4) ¹Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem vollen Material der Verschlussplatte herausgearbeitet sein. ²Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder Ornamenten ist untersagt. ³Die Befestigung von Dekorationsmaterial, Bildern oder Firmenbezeichnungen sowie anderweitige Änderungen an der Verschlussplatte sind nicht gestattet. ⁴Sofern aus noch nicht bekannten Gründen eine neue Abdeckplatte benötigt werden sollte, wird diese gegen Kostenersatz durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt.
- (5) ¹Grundsätzlich ist das Aufstellen von Bildern, Kerzen, Vasen, Schalen und dergleichen nicht zulässig. ²Bei Nichteinhaltung ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gegenstände zu entfernen. ³Die zur Beisetzungsfeier zgedachten Blumen können am Kolumbarium abgelegt werden. ⁴Sie werden vom Friedhofsträger spätestens nach 2 Wochen entfernt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen durch den Friedhofsträger aus der Kammer entnommen und auf einem von ihm festgelegten Bereich endgültig beigesetzt.

§ 22 Kriegsgräber

Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. ²Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. ³Angehörige und Nutzungsberechtigte an

Grabstätten haben keinen Rechtsanspruch auf Beseitigung von Bäumen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 24

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine, steinähnliche Materialien und Metall verwendet werden.
- (2) ¹Holzkreuze sind nur in bodenständiger Ausführung in den Außenmaßen eines Grabmals erlaubt. ²Deckfarbenanstriche sind nicht gestattet. ³Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.
- (3) Durch die Form der Grabmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.
- (4) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (5) Die Fundamente müssen so angelegt werden, dass noch eine Überdeckung mit Erdschicht von 0,10 m vorhanden ist.
- (6) ¹Die Einfassung der Grabstätten für Wahl- und Reihengräber hat innerhalb eines Jahres nach der Belegung zu erfolgen. ²Sie ist nur in der äußeren Umgrenzung erlaubt. ³Die Höhe der Einfassung soll maximal 0,15 m nicht überschreiten. ⁴Davon ausgenommen sind die Erdgrabstätten auf dem nördlich gelegenen Teil des Friedhofes Kirchborchen. ⁵Hier erfolgte die Einfassung durch den Friedhofsträger in Form von Klinkerplatten. ⁶Die dadurch entstandenen Kosten werden als Gebühr erhoben.
- (7) Bei Grabmalen und Einfassungen sind nicht gestattet:
 - a) Ölfarbenanstriche
 - b) Inschriften, die der Form des Grabmals und der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie in der Farbe und Bearbeitung dem Werkstoff nicht angepasst sind
- (8) Die Anlage von Grabhügeln ist unzulässig.
- (9) Für die verschiedenen Gräberarten sind nachstehend angegebene Grundtypen und Maße festgelegt:
 - a) Grabmale auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

<u>stehende Form:</u> max. Ansichtsfläche: 0,40 qm Stärke: min. 0,14 m	<u>liegende Form:</u> max. $\frac{3}{4}$ der Fläche Stärke: min. 0,14 m
--	---

- b) Grabmale auf Erdreihengrabstätten für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:

stehende Form:

max. Ansichtsfläche: 0,60 qm
Stärke: min. 0,14 m

liegende Form:

max. Fläche: 1,60 m x 0,65 m
Stärke: min. 0,14 m

- c) Grabmale auf Urnenreihengrabstätten:

stehende Form:

max. Ansichtsfläche: 0,30 qm
Stärke: min. 0,14 m

liegende Form:

max. $\frac{3}{4}$ der Fläche
Stärke: min. 0,14 m

- d) Grabmale für Erdwahlgrabstätten (mehrstellig):

stehende Form:

max. Ansichtsfläche: 0,60 qm
pro Grabstelle
Stärke: min. 0,18 m

liegende Form:

max. Fläche: 1,60 m x 0,65 m
pro Grabstelle
Stärke: min. 0,14 m

- e) Grabmale für Urnenwahlgrabstätten (mehrstellig):

stehende Form:

max. Ansichtsfläche: 0,30 qm
pro Grabstelle
Stärke: min. 0,14 m

liegende Form:

max. $\frac{3}{4}$ der Fläche
Stärke: min. 0,14 m

- f) Grabpatten für pflegefreie Grabstätten:

liegende Form:

Länge: 0,40 m
Breite: 0,60 m
Stärke: min. 0,08 m

- (10) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 25

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen bedarf zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 2. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
- (3) Im Fall von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
 - (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
 - (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
 - (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.
 - (7) Die Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der aktuell gültigen Fassung einzubringen.
- (2) ¹Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 1 Punkt 4 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 27

Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. ²Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. ³Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträgers gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. ⁴Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit, der Entziehung des Nutzungsrechts oder auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten werden Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen durch das Personal des Friedhofsträgers entfernt. ²Der jeweilige Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger gemäß § 15 Absatz 7 bzw. der Antragsteller hat die Kosten der Einebnung zu tragen.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 1 Punkt 4 Satz 1, Punkt 5 Satz 1 und § 25 Absätze 1 bis 3 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben der § 23 und 24 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. ³Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) ¹Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung dieser Materialien bei Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. ³Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (8) Unzulässig ist:
 1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 2. das Errichten von Rankhilfen, Gittern oder Pergolen
 3. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) ¹Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen. ²Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist drei Monate nicht unterschreiten darf.

- (2) ¹Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. ²Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ³Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen.
- (3) ¹Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte und eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ²Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (4) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) ¹Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. ²Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. ³Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten sehen. ⁴Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) ¹Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. ²Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Eine Trauerfeier in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Bei Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen soll ein würdiger Rahmen gewahrt bleiben.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte, Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Grabgestaltung für eine Übergangsfrist von 10 Jahren nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten bzw. Kostenersatz auf Grundlage dieser Satzung zu leisten.

§ 35 Haftung

¹Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. ⁴Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 2 missachtet,
3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 8 Absatz 1 Punkt 4 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 1 Punkt 5 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 8 Absatz 1 Punkt 2 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 8 Absatz 1 Punkt 3 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- e) entgegen § 8 Absatz 1 Punkt 3 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 8 Absatz 1 Punkt 3 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 8 Absatz 1 Punkt 1 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 25 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
 8. entgegen § 25 Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 9. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 10. entgegen § 26 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 11. entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 12. entgegen § 28 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 13. entgegen § 29 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 14. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 15. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 27.06.2016 außer Kraft.